

SINC NOVATION NETTETAL GMBH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen (kurz „AEB“) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse, aufgrund derer ein Dritter („Auftragnehmer“) zur Lieferung von Produkten (nachfolgend auch „Ware“) an die SINC NOVATION Nettetal GmbH („Auftraggeber“) verpflichtet ist, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sie gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, insbesondere für sämtliche das einzelne Auftragsverhältnis betreffende Ergänzungs- oder Änderungsvereinbarungen und Folgeaufträge. Die jeweils aktuelle Fassung der AEB ist unter www.sincnovation.com/pdf/AEB_SINC_NOVATION_Nettetal.pdf abrufbar.
2. Die AEB gelten auch im Vertragsanbahnungsverhältnis, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer hierauf schriftlich im Rahmen des Vertragsanbahnungsverhältnisses hingewiesen hat, sofern der Auftragnehmer diesen AEB nicht unverzüglich nach erster schriftlicher Kontaktaufnahme durch den Auftraggeber schriftlich widersprochen hat.
3. Individualvertragliche Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten in jedem Fall vorrangig vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Abreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber maßgebend.
4. Den AGB des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelangen nur dann zur Anwendung, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Keinesfalls ist eine solche Bestätigung in der Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung oder sonstigen Durchführung des Vertrages zu sehen. Soweit wir der Geltung der AGB des Auftragnehmers zugestimmt haben, gelten unsere AEB daneben weiter, soweit sie nicht den AGB des Auftragnehmers widersprechen.
5. Unsere AEB finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und / oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Anwendung.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Definitionen

1. Beistellungen im Sinne dieser AEB sind alle Informationen und Materialien, die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag durch einen Dritten zur Verwendung, Bearbeitung oder Verarbeitung zum Zwecke der Herstellung des Produkts notwendig übergeben werden müssen.
2. Höhere Gewalt – auch Force Majeure - im Sinne dieser AEB ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle einer Partei, dass aufgrund seiner Art nicht vorhersehbar und/oder nicht vermeidbar war oder ist, wie z.B. Stürme, Flut, Unruhen, Feuer, Missernten, Sabotage, Bürgerkrieg, Eingriffe ziviler oder militärischer Behörden, Krieg und kriegerische sowie sonstige bewaffnete Handlungen, Terrorismus, Strom- und Energieausfälle sowie pandemische Ereignisse. Ebenso gelten aus solchen Ereignissen direkt oder indirekt resultierende Lieferkettenstörungen als Ereignisse höherer Gewalt.

3. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

III. Vertragsschluss

1. Anfragen des Auftraggebers zu Produkten des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich. Unsere Bestellung gilt erst mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung einer mündlichen Bestellung als verbindliches Angebot.
2. Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Der Auftragnehmer kann unser Angebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch schriftliche Bestätigung oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos annehmen.
4. Nach Ablauf der vorgenannten Frist sind wir an unser Angebot nicht mehr gebunden. Jede verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Auftragnehmers und bedarf der Annahme durch uns.

IV. Lieferung, Gefahrübergang und Verzug

1. Die Lieferung erfolgt zum in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Sitz des Auftraggebers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist gleichzeitig Erfüllungsort für die Leistung und eine etwaige Nacherfüllung. Die Kosten für Transport und Verpackung sind im vereinbarten Festpreis enthalten.
2. Nach Annahme des Produkts an der in der Bestellung genannten Lieferanschrift geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen geht diese Gefahr mit erfolgreicher Abnahme auf den Auftraggeber über.
3. Der vom Auftraggeber vorgegebene Liefertermin ist bindend. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung dem Angebot entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Zum vereinbarten Liefertermin muss die Ware am Bestimmungsort eingegangen sein. Der Versand der Ware ist dem Auftraggeber auf Nachfrage unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies lässt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur termingerechten Lieferung unberührt.
5. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen einen pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 0,3% des Nettoauftragswertes pro vollendeten Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch maximal 5% des Nettoauftragswertes. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
7. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.
8. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Anzahl und Gewicht) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer)

beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

9. Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung oder wesentliche Teile davon durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur unter Angabe wichtiger Gründe verweigern.

V. Preise und Rechnungsstellung

1. Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung, Fertigstellung von Leistungen und bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung gesondert, unter jeweiliger Angabe der Bestellnummer und Bestelldatum einzureichen. Rechnungen ohne Bestellnummer und Bestelldatum r gelten als nicht ordnungsgemäß.
2. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten im Sinne des § 448 BGB (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
5. Die Bezahlung einer Rechnung des Auftragnehmers ohne die Geltendmachung von Einreden oder die Erklärung über die Bezahlung durch den Auftraggeber, sind nicht als bestätigendes Schuldanerkenntnis der Forderung zu werten.

VI. Abtretung, Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf seine Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung nicht ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung abtreten, es sei denn der Auftragnehmer hat ein überwiegendes Interesse an der Abtretbarkeit des Anspruchs. In diesem Fall hat der Abtretende die Abtretung uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist im Falle verweigerter Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Abtretende dem Auftraggeber alle eventuell im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
2. Die Aufrechnung, ein Zurückbehaltungsrecht und das Leistungsverweigerungsrecht kann der Auftragnehmer nur vorbringen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Außerdem setzt die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bzw. des Leistungsverweigerungsrechts voraus, dass der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind – so lange sie nicht verarbeitet werden - unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten, sowie in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.
2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
3. Die Übereignung des Produkts auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung des Produktes unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

VIII. Mängelrüge

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe:

1. Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Auftraggebers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle durch den Auftraggeber im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Auftraggebers gilt dessen Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ihrer Entdeckung gegenüber dem Verkäufer erfolgt.

IX. Rechte bei Mängeln

1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen.
2. Der Auftragnehmer trägt insbesondere die Haftung dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten neben ausdrücklichen vertraglichen Abreden auch solche Produktbeschreibungen, welche durch Bezugnahme oder Bezeichnung in unserer Bestellung Vertragsgegenstand geworden sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, dem Auftragnehmer oder einem Dritten stammt, welcher die Produkte herstellt.

3. Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den aktuellen Umweltbestimmungen stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
4. Der Auftragnehmer bleibt für seine Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem "Gesehen"- Vermerk o.ä. gekennzeichnet hat.
5. Der Auftraggeber ist nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die dem Auftraggeber entstehenden Schäden sowie die gesamten Kosten und Aufwendungen der Nacherfüllung, die Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Aus- und Einbaukosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen. Stehen dem Auftraggeber Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
6. Sofern wir die Nachlieferung gewählt haben und die Lieferung eines baugleichen Produkts dem Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen unmöglich oder unzumutbar ist, so soll die Pflicht zur Nacherfüllung sich bei Verlangen des Auftraggebers auch auf gleich- oder höherwertige Nachfolgemodelle oder Modelle anderer Serien erstrecken. Beträgt der Wert des nachzuliefernden Produkts 110 % oder mehr des ursprünglichen Produkts, so muss der Auftragnehmer die Nachlieferung nur bei Zahlung des Differenzwertes beider Produkte durch den Auftraggeber vornehmen.
7. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit (z.B. zur Vermeidung einer Fertigungsunterbrechung) und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen.
8. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit § 438 BGB eine längere Verjährungsfrist vorsieht, bleibt § 438 BGB unberührt. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
9. Für die Dauer, in der Produkte während der Nachbesserung nicht im Betrieb des Auftraggebers verbleiben, ist die Verjährung für Mängelansprüche des Auftraggebers gehemmt.

X. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte durch den Auftraggeber keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Haftung umfasst nicht Schutzrechtsverletzung Dritter, die durch die Verwendung von Beistellteilen verursacht sind. Sofern der Auftraggeber aufgrund der Lieferung und vertragsgemäßen Nutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer durch den Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen und ihm sämtliche notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten sowie, nach Wahl des Auftraggebers, die erforderlichen Lizenzen vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Produkte zurück zu nehmen.

XI. Force Majeure

1. Sofern der Auftraggeber durch höhere Gewalt (Force Majeure) an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert ist, wird er für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für ihn kein Interesse mehr besteht. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder das Produkt innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.
3. Sofern der Auftragnehmer durch höhere Gewalt (Force Majeure) an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Herstellung der Produkte gehindert ist, oder er zu besorgen hat, dass er seinen vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt nicht fristgerecht nachkommen werden kann, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für ihn kein Interesse mehr besteht. Ein Wegfall des Interesses ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde infolge der nicht mehr möglichen fristgerechten Lieferung seinerseits gegenüber dem Auftraggeber den Rücktritt erklärt hat.

XII. Langfristige Verträge

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen, für die keine gesonderte Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart worden sind, können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

XIII. Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist.
2. Im Rahmen der Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter und/oder von uns durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich

und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ebenso hat der Auftragnehmer die Kosten der Rechtsverfolgung/-verteidigung zu tragen, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

3. Der Auftragnehmer hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung in Höhe von mindestens EUR 3.000.000,00 pro Haftungsfall zu versichern und weist dies dem Auftraggeber auf Verlangen durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nach.

XIV. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm über den Auftraggeber zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für eine Dauer von 3 Jahren über das Geschäftsverhältnis hinaus geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an den Auftraggeber oder den Kunden geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Sind besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, kann ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen eine separate und ausführliche Geheimhaltungserklärung vereinbart werden. Zu dieser Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitserklärung gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

XV. Verhalten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Zulieferern/Subunternehmern bestmöglich fördern und einfordern.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen und Forderungen, welche Dritte im Zusammenhang mit Verstößen des Auftragnehmers gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) gegen den Auftraggeber geltend machen, freizustellen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen in diesem Einzelfall nachweislich selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig die Regelung des MiLoG verletzt haben. Zu den Ansprüchen und Forderungen Dritter im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Forderungen von eigenen Arbeitnehmern, Forderungen von Arbeitnehmern von Nachunternehmern und beauftragten Verleihbetrieben sowie behördliche Forderungen inklusive etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei der Vertragserfüllung eingesetzte Zulieferer/Subunternehmen auf Anfrage zu benennen, sofern ein berechtigtes Interesse des Auftraggebers gegeben ist. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn gegen den Auftraggeber von Dritten Ansprüche geltend gemacht werden, deren Grundlage aus der Sphäre der Zulieferer/Subunternehmen stammt.

XVI. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie, sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl am Sitz des Auftraggebers oder

Frankfurt am Main. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung unsererseits ist die Verwendung unseres Namens, unserer Angebote, unserer Lieferungen und Leistungen usw. zu Werbezwecken nicht zulässig.
4. Unsere Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.
5. Die AGB gelten ab dem untenstehenden Datum und in dieser Fassung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in diesen AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird. Sind Bestimmungen in den AGB bzw. den von den Vertragsparteien abgeschlossenen Verträge gesetzlich unzulässig, gelten auch ohne weitere Vereinbarungen der Vertragsparteien, die den unzulässigen Bestimmungen am nächsten kommende gesetzlich zulässige Bestimmung.

Nettetal, Mai 2023

